

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser in den Mehlbach in der Gemarkung Haard durch die
Gemeinde Nüdlingen

Die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 12.05.2023 bis 12.06.2023
in der Gemeinde Nüdlingen Zi. Nr.14 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht
aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterla-
gen auf der Internetpräsenz der Gemeinde veröffentlicht.

www.nuedlingen.de/buergerservice/bekanntmachung

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach
Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nüdlingen oder
beim Landratsamt Bad Kissingen, Zi. A 3.01 während der allgemeinen Dienststunden Ein-
wendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen
privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn ver-
handelt werden kann,
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin
durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gem. Art. 73 Abs. 7 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wie
folgt bestimmt:

Zeit: Dienstag, 27. Juni 2023, 14.00 Uhr

Ort: Landratsamt Bad Kissingen, Zi. A 1.20

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG),
2. auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn im Einvernehmen mit allen Beteiligten dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird (Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG),
3. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten auf sie verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Nüdlingen, 03.05.2023

Gemeinde Nüdlingen



Hofmann

Erster Bürgermeister